

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

BeverageScouts production & development GmbH

1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

Für sämtliche Geschäfte, die mit BEVERAGESCOOTS PRODUCTION & DEVELOPMENT GMBH (nachfolgend auch kurz „BSC“) abgeschlossen werden, gelten ausschließlich nachstehende Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Abgabe oder Annahme einer Bestellung gelten diese Bedingungen als angenommen. Anderslautende Vereinbarungen verpflichten BSC nur dann, wenn diese schriftlich anerkannt wurden (Email genügt **nicht**).

Jegliche Abänderung dieser Bedingungen und/oder Mitteilungen hierzu sind nachweislich schriftlich mit der Geschäftsführung der BSC zu vereinbaren bzw. an diese zu richten (Email genügt **nicht**).

2. ANGEBOT UND VERTRAG

Angebote von BSC sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen eines Kunden/Bestellers bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch BSC (Email genügt). BSC fertigt diesfalls eine Auftragsbestätigung aus und nach schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung durch den Kunden/Besteller (Email genügt) eine Anzahlungsrechnung über die vereinbarte Anzahlung. Sofern nicht gesondert anderslautend vereinbart, gilt eine Anzahlung von 100 % der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Summe als vereinbart. Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt als akzeptiert, wenn dieser nicht binnen 5 Werktagen widersprochen wird oder die in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Zahlung geleistet wird. Ist ein Vertrag zustande gekommen, ist der Kunde/Besteller verpflichtet BSC für die Kommunikation stets eine aktuelle Emailadresse bekannt zu geben.

3. PREISE UND LIEFERUNG

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich frei ab Werk A-2020 Hollabrunn. Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung ab Werk zu dem von BSC dem Kunden/Besteller zeitgerecht (üblicherweise zumindest 5 Werktage im Voraus) bekanntgegebenen Termin. Aus produktionstechnischen Gründen kann es zu Über- oder Unterlieferungen von bis zu zehn Prozent der bestellten Menge kommen, dies gilt sowohl für Ware als auch für Leergebinde. Zur Verrechnung gelangt die tatsächlich gelieferte/produzierte Menge.

Eine Zustellung an den Kunden/Besteller bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Sämtliche Kosten für die vom Kunden/Besteller gewünschte oder mit diesem vereinbarte Versandart gehen zu dessen Lasten (Fracht, Zölle, etc.). Wird die Ware auf Wunsch des Kunden/Bestellers an diesen versendet, gehen Gefahr und Unfall ab Übergabe an das mit dem Versand beauftragte Unternehmen auf den Kunden/Besteller über, gleichviel, von wem das mit dem Versand beauftragte Unternehmen beauftragt wurde.

Insofern und insoweit der Kunde/Besteller jeglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BSC nicht vollständig nachgekommen ist, ist BSC berechtigt, die Ausfolgung von Waren zu verweigern.

BEISTELLUNGEN

Beistellungen des Kunden/Bestellers die das angegebene Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten haben, werden von BSC weder eingelagert noch verarbeitet. BSC ist berechtigt, vom Kunden/Besteller beigestellte Zutaten nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums ohne weitere Absprache mit dem Kunden/Besteller auf Kosten des Kunden/Bestellers zu entsorgen. Bei Beistellungen des Kunden/Bestellers in angebrochenen Gebinden oder bei gefrorenen Grundstoffen deren Kühlkette unterbrochen wurde gilt dies bereits vor Erreichen des angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatums.

WARE

Holt der Kunde/Besteller bereitgestellte Waren nicht binnen 14 Tagen ab (Annahmeverzug), ist BSC berechtigt, Lagerkosten pro angefangenem Kubikmeter und pro angefangener Woche des Annahmeverzugs in Rechnung zu stellen und die Ware bis zur Berichtigung der Lagergebühr zurückzubehalten. Die genauen Konditionen werden dem Kunden/Besteller im Anlassfall von BSC bekannt gegeben (Email genügt).

Holt der Kunde/Besteller die Waren trotz Nachfristsetzung (Email genügt) von einem Monat nicht ab, ist BSC berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden/Bestellers zu entsorgen. Zahlungsverpflichtungen des Kunden/Bestellers bleiben hiervon unberührt. Im Falle von Sekundärverpackungen (Trays, Etiketten, Sleeves, Displays etc.) gilt obiges sinngemäß.

Der Kunde/Besteller verzichtet mit unterlassener Abholung der Waren auf sein Eigentum an den betreffenden Waren.

LEERGEBINDE

Werden vom Kunden/Besteller Leergebinde geordert, kann sich BSC bereit erklären, diese für maximal 6 Monate ab Produktionsdatum der Leergebinde für den Kunden/Besteller zu lagern. Der Kunde/Besteller hat BSC innerhalb dieser Frist mit einer Abfüllung der lagernden Leergebinde zu beauftragen. Andernfalls ist BSC berechtigt, lagernde Leergebinde nach Ablauf von 6 Monaten ab Produktionsdatum der Leergebinde ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Kunden/Bestellers entsorgen zu lassen.

Der Kunde/Besteller verzichtet mit unterlassener Beauftragung zur Abfüllung lagernder Leergebinde auf sein Eigentum an den betreffenden Leergebinden und es steht BSC frei, durch Aufgriff dieser Leergebinde Eigentum an diesen zu erwerben.

BSC stellt über Waren und/oder Leergebinde eine Rechnung aus, die vom Kunden/Besteller jedenfalls zu bezahlen ist. Sollte der Kunde/Besteller von diesem bestellte Waren und/oder Leergebinde nicht gemäß der Bestimmungen dieser AGB fristgerecht abholen, ist BSC wie dargestellt berechtigt, die Waren und/oder Leergebinde auf Kosten des Kunden/Bestellers zu entsorgen.

3.1. INTERNATIONALE LIEFERUNGEN

Bestellt der Kunde/Besteller bei BSC Waren und/oder Leergebinde im Voraus für zukünftige Weiterverarbeitung durch BSC, die bei BSC länger als 1 Monat zwischengelagert werden, ist BSC aufgrund des österreichischen Steuerrechtes berechtigt, dem Kunden/Besteller die auf diese Artikel entfallende österreichische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Hat BSC gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung sohin Eigentum an den betreffenden Waren und/oder Leergebinden erworben, ist BSC wegen Verzuges des Kunden/Bestellers zur Entsorgung von seitens des Kunden/Bestellers geordneter Waren und/oder Leergebinden berechtigt. In diesem Fall gelten die seitens BSC dem Kunden/Besteller für die Besorgung/Bereitstellung dieser Waren/Leergebinde verrechneten Kosten als echter und daher umsatzsteuerfreier Schadenersatz, da kein Leistungsaustausch stattfand. Sollte seitens eines Finanzamtes aus und in Zusammenhang mit dieser Besorgung/Bereitstellung dieser Waren/Leergebinde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt werden, schuldet der Kunde/Besteller BSC auch diese Umsatzsteuer.

4. LIEFERZEIT

Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt sind. Lieferzeiten werden um ihre gesamte Dauer verlängert, wenn

- a) Bestellungen des Kunden unvollständig und/oder nicht zum vereinbarten Termin einlangen (Druckdaten, Rezepturen, Zutaten, etc.) und/oder
- b) bei Gestaltung der Verpackungen seitens BSC die Entwürfe bzw. Korrekturabzüge vom Kunden/Besteller nicht termingerecht freigegeben/bestätigt werden, und/oder
- c) der Kunde/Besteller sonstigen Verpflichtungen (Abnahme von Mustern, Zubereitungen, etc.) nicht fristgerecht nachkommt.

Vom Auftrag abweichende Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch BSC und setzen einen neuen Liefertermin in Kraft.

In Fällen höherer Gewalt sowie von Ereignissen, welche die Produktion wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist BSC berechtigt, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen. Jegliche Lieferfrist bestimmt sich nach dem fristgerechten Einlagen der entsprechenden Zahlung des Kunden/Bestellers.

5. URHEBER- UND SONSTIGE RECHTE, GESCHÄFTS-GEHEIMNISSE, BEISTELLUNGEN

Sämtliche Rechte (insbesondere Eigentum und Immaterialgüterrechte) an von BSC beigestellten und/oder hergestellten Skizzen, Entwürfen, Logos, Rezepturen, (Geschmacks-)mustern sowie zur Produktfertigung benötigten Materialien und Filmen, usw., verbleiben allein bei BSC. Dies auch bei gesonderter anteiliger Verrechnung der hierfür angefallenen Kosten (z.B. Entwicklungskosten). BSC ist jedenfalls berechtigt, die Kosten für die Produktentwicklung (Skizzen, Entwürfe, Probemuster, Rezepturenentwicklung, etc.) in Rechnung zu stellen.

Der Kunde/Besteller ist verpflichtet, bestellte Motive, Schriften, Zeichnungen oder Logos selbst hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter zu überprüfen. Er stellt BSC von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Von BSC entwickelte Rezepturen stellen Geschäftsgeheimnisse der BSC dar. BSC ist nicht verpflichtet, die genaue Rezeptur herauszugeben, gleichviel ob Entwicklungskosten ganz oder teilweise vom Kunden/Besteller getragen wurden. BSC verpflichtet sich jedoch, das auf einer von BSC entwickelten Rezeptur basierende Produkt zu marktüblichen Konditionen zu liefern. Vom Kunden/Besteller beigestellte Unterlagen sind von BSC nur aufzubewahren und zurückzustellen, sofern dies bei Übergabe schriftlich vereinbart wurde.

Der Kunde/Besteller verpflichtet sich hinsichtlich der von ihm bestellten sowie beigestellten Waren und der von ihm verwendeten Kennzeichen (Logos, Geschmacksmuster, etc.) und Produktbeschreibungen, BSC im Falle von jeglichen Imitationsvorwürfen bzw. Eingriffen in sonstige Rechte jeglicher Art, insbesondere bei Eingriffen in Marken- Musterschutz-, Patentrechte sowie Immaterialgüterrechte jeglicher Art o.Ä. vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sollte BSC vor dem Kunden/Besteller Kenntnis einer Verletzung bestehender Patentrechte oder Immaterialgüterrechte jeglicher Art o.Ä. erlangen, ist BSC berechtigt die Produktion um die Dauer der Abklärung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen. Zahlungsverpflichtungen des Kunden/Bestellers bleiben hiervon unberührt. Im Falle von Wettbewerbsverstößen gilt obiges sinngemäß.

6. HAFTUNG, SCHADENERSATZPAUSCHALE, EINSCHRÄNKUNG DER GEWÄHRLEISTUNG

Die Haftung für von BSC nachweislich verursachte Schäden wird – ausgenommen Personenschäden – der Höhe nach auf 10% der Auftragssumme beschränkt. Die Haftung der BSC für Fahrlässigkeit sowie für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden und Vermögensschäden wird – ausgenommen Personenschäden – ausgeschlossen. Jedenfalls ist die Haftung von BSC auf den Ersatz des üblicherweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Stellt der Kunde/Besteller BSC Zutaten, deren Wert 10% der Auftragssumme übersteigt, zur Verfügung, hat er dies BSC vorab nachweislich zuhanden der Geschäftsleitung schriftlich zur Kenntnis zu bringen (Email genügt nicht), widrigenfalls BSC – auch im Rahmen der Gewährleistung – vom Ersatz höherwertiger Zutaten entbunden ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde/Besteller BSC höherwertige Gebinde zur Verfügung stellt.

Die Haftung für darüberhinausgehende Schäden wird einvernehmlich ausgeschlossen.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND WAREN-RÜCKNAHME

Der Kunde/Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich bei Übernahme auf Qualität und Quantität zu prüfen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn Mängel nicht binnen 3 Tagen schriftlich unter vollständiger Angabe der Mängel gerügt werden. Im Falle von Mängeln ist BSC nach eigener Wahl zur Preisminderung oder Ersatzlieferung berechtigt. Mängelansprüche bestehen ausdrücklich nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit sowie bei natürlicher Abnutzung. Weiters sind jegliche Ansprüche dann ausgeschlossen, wenn die Ware durch falsche Lagerung, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder aufgrund besonderer Einflüsse oder durch Änderungen durch den Kunden/Besteller oder Dritter verändert, unbrauchbar gemacht oder beschädigt wird. Bei Abholung der Ware durch einen Beauftragten des Kunden/Bestellers (Spediteur, etc.) trifft diesen die Prüfpflicht bei Übernahme. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ware auf Wunsch des Kunden/Bestellers versendet wird.

BSC empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Ware sofort bei Übernahme von einem Transportunternehmen auf Transportschäden/Vollständigkeit zu kontrollieren und allfällige Transportschäden/Fehlmenge unverzüglich bei Übernahme gegenüber dem Transportunternehmen zu rügen. Da BSC nur über Verlangen des Kunden/Bestellers Lieferungen an diesen veranlasst, haftet BSC nicht für Transportschäden/Fehlmenge, weshalb Schadenersatzansprüche gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen sind.

Hingewiesen wird darauf, dass im Falle eines Transportschadens (Ausrinnen eines Getränkegebindes) ausnahmslos der gesamte Tray zu entsorgen ist.

Die Gewährleistung für Getränkedosen wird aufgrund der Vorgaben des Herstellers der Dosen auf 12 Monate ab Abfülldatum beschränkt. Dies betrifft die generelle technische Eignung dieser Gebinde, nicht jedoch das Mindesthaltbarkeitsdatum des fertigen Produktes (= Doseninhalt), welches individuell abgestimmt werden muss.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sowie bis zur Erfüllung sämtlicher BSC gegen den Kunden/Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen Eigentum von BSC. Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz bestehender Zahlungsrückstände gelieferter Waren werden bereits jetzt an BSC abgetreten. Der Kunde/Besteller hat auf Verlangen von BSC seinen Abnehmer/n von der Abtretung Mitteilung zu machen und diese aufzufordern, nur noch an BSC zu leisten. Übersteigt der Wert der für BSC bestehenden Sicherheiten deren Forderungen um mehr als 50%, ist BSC auf Verlangen des Bestellers, zur Freigabe eines entsprechenden Teiles des Sicherungsrechtes bereit.

9. GEFAHRENÜBERGANG

Gefahr und Zufall gehen mit Übergabe bzw. mit dem Zeitpunkt der bedungenen Übergabe (Annahmeverzug) auf den Kunden/Besteller über. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch/Auftrag des Kunden/Bestellers durch Übergabe an einen Dritten (Spediteur, etc.) gehen Gefahr und Zufall mit Übergabe an diesen Dritten auf den Kunden/Bestellers über.

10. ZAHLUNG

Sofern nicht gesondert anderslautend vereinbart, gilt eine Anzahlung von 100 % der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Summe als vereinbart. Beginnt BSC vor Zahlungseingang mit der Produktion, lässt dies die Zahlungspflicht des Kunden/Bestellers unberührt.

11. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Der Besteller kann gegen Ansprüche von BSC nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Gegenforderung schriftlich von BSC anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Kunde/Besteller nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BSC abtreten.

12. ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SONSTIGES

Erfüllungsort ist der Sitz von BSC in A-2020 Hollabrunn. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, das für 2020 Hollabrunn sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und eines allfälligen Europäischen Kaufrechtes.

Sofern in diesem Vertrag nicht anders geregelt, verjähren Ansprüche des Kunden/Bestellers aus welchem Titel immer binnen eines Jahres, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Jedenfalls gilt die kürzest mögliche Verjährungsfrist als vereinbart.

Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderslautend geregelt, ist für die Schriftlichkeit von Erklärungen eine Mitteilung via Email ausreichend.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen unberührt.